

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-F147.310/0040-II/3/2008

ABTEILUNGSMAIL • II3@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH

PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7535

IHR ZEICHEN •

Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Wettbewerbsreorganisationsgesetz - Begutachtung; Stellungnahme der Sektion II des Bundeskanzleramtes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sektion II des Bundeskanzleramtes darf Ihnen die Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzesentwurf übermitteln.

Beilage: 1

14. August 2008
Für die Bundesministerin:
LÖSCHER-WENINGER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-F147.310/0040-II/3/2008
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH
PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7535
IHR ZEICHEN • GZ BMWA-56.141/0002-C1/4/2008

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

post@c14.bmwa.gv.at

**Betreff: Wettbewerbsreorganisationsgesetz - Begutachtung; Stellungnahme der
Sektion II**

Seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Im vorliegenden Entwurf wurde die **sprachliche Gleichbehandlung** nicht angewandt
und es sind vor allem folgende Formulierungen zu beanstanden:

- der Leiter
- der Generaldirektor
- der Stellvertreter
- der Anmelder
- der Unternehmer
- der Inhaber
- der Rechtsanwalt
- der Antragsteller
- der Vorsitzende
- der Kartellanwalt

Im Sinne der Legistischen Richtlinien – Punkt 10 – Sprachliche Gleichbehandlung von
Frau und Mann- hsg. vom Bundeskanzleramt, im Sinne des Regierungsprogramms für
die XXII. Gesetzgebungsperiode und des Ministervortrages vom 2. Mai 2001 zum

- 2 -

Thema „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ sind personenbezogene Ausdrücke so zu wählen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- Paarformen (z.B.: der/die Leiter/in; der Leiter oder die Leiterin)
- Geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Ausdrücke (z.B. Leitung)
- Umformulierungen

Weiters widerspricht die **Generalklausel** des **§ 51 leg.cit.** dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch.

Es darf ersucht werden eine durchgehende geschlechtergerechte Sprache einzusetzen.

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt